

ALTBAUNEU-Info für lokale Energie-Expert:innen

Musterbescheinigung für ausführende Fachunternehmen bzw. Energieberater:innen für die Steuerermäßigung bei energetischen Sanierungsmaßnahmen

Sehr geehrte Energie-Expert:innen im Kreis Minden-Lübbecke, seit dem Jahr 2020 können die Kosten von energetischen Sanierungsmaßnahmen in Gebäuden, die zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden, von der Steuer abgesetzt werden. Gemäß § 35c Absatz 1 Satz 7 des Einkommensteuergesetzes (EStG) kann diese Steuerermäßigung von Ihren Kund:innen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn durch eine Bescheinigung nachgewiesen wird, dass die entsprechenden energetischen Voraussetzungen erfüllt sind.

Mit dieser **ALTBAUNEU**-Info möchten wir Ihnen einen ersten Überblick zu den Anforderungen an diese Bescheinigung geben. Damit Sie Ihrer Kundschaft zukünftig neben Ihrem Energiewissen auch Infos zu dieser speziellen Steuerangelegenheit bieten können.

1. Was steht im Kern im § 35c EStG?

Im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 wurde das Einkommensteuergesetz um §35c EStG ergänzt. §35c EStG sieht vor, bestimmte energetische Einzelmaßnahmen an selbstgenutzten Wohngebäuden, die zu Beginn der Sanierung älter als 10 Jahre sind, steuerlich zu fördern. Diese **energetischen Maßnahmen** sind:

Wärmedämmung von Wänden, Wärmedämmung von Dachflächen, Wärmedämmung von Geschossdecken, Erneuerung der Fenster oder Außentüren, Erneuerung oder Einbau einer

Lüftungsanlage, Erneuerung der Heizungsanlage, Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung und Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind.

Mit Hilfe des Paragrafen soll das Ziel der Bundesregierung, die Treibhausgase bis 2030 um mindestens 65 % gegenüber 1990 zu verringern, unterstützt werden. Dieses Ziel kann aber nur erreicht werden, wenn die energetischen Maßnahmen bestimmte Mindestanforderungen einhalten. Um einen Gleichlauf der steuerrechtlichen Förderung mit den bestehenden Programmen der Gebäudeförderung zu gewährleisten, sind die Mindestanforderungen mit denen der bestehenden Förderrichtlinien des Bundes abgeglichen. Privateigentümer:innen können seit Anfang 2020 20 Prozent von bis zu 200.000 Euro Sanierungskosten über einen Zeitraum von drei Jahren von ihrer Steuerschuld abziehen.

Im 1. und 2. Kalenderjahr wird die Einkommensteuer um je 7 % der Sanierungskosten ermäßigt – und zwar bis zu einer Summe von maximal 14.000 Euro pro Jahr.

Im 3. Kalenderjahr können weitere 6% geltend gemacht werden – und zwar bis zu einer Summe von maximal 12.000 Euro.

Im Laufe von drei Jahren können so bis zu 40.000 Euro direkt von der Steuerschuld abgezogen werden. Dazu ein Beispiel für ein selbstgenutztes Einfamilienhaus:

Sanierungsmaßnahme	Kosten in Euro	Steuerersparnis in Euro
Luftwärmepumpe	17.000,-	3.400,-
dezentrale Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung	4.000,-	800,-
Fassadendämmung	20.000,-	4.000,-
Fenster mit 3-fach-Verglasung	12.000,-	2.400,-
Gesamt	53.000,-	10.600,-

2. Was muss die Bescheinigung beinhalten?

Gemäß des EStG kann die Steuerermäßigung nur in Anspruch genommen werden, wenn durch eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung nachgewiesen wird, dass:

- die allgemeinen Voraussetzungen des § 35c EStG und
- die energetischen Mindestanforderungen nach ESanMV erfüllt sind.

Einen Link zur amtlichen Musterbescheinigung finden Sie am Ende dieser Info.

3. Wer ist berechtigt eine Bescheinigung auszustellen?

Bescheinigungsberechtigt ist jedes ausführende **Fachunternehmen**, welches die Anforderungen des § 2 der Energetischen Sanierungsmaßnahmen-Verordnung (ESanMV) erfüllt. Das sind Unternehmen, die in den **folgenden Gewerken** tätig sind:

Mauer- und Betonbauarbeiten, Stukkateurarbeiten, Maler- und Lackierungsarbeiten, Zimmer-, Tischler- und Schreinerarbeiten, Wärme-, Kälte- und Schallsisolierungsarbeiten, Steinmetz- und Steinbildhauarbeiten, Brunnenbauarbeiten, Dachdeckerarbeiten, Klempnerarbeiten, Glasarbeiten, Installateur- und Heizungsbauarbeiten, Kälteanlagenbau, Elektrotechnik- und -installation, Metallbau, Ofen- und Luftheizungsbau, Rollladen- und Sonnenschutztechnik, Schornsteinfegerarbeiten, Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerarbeiten, Betonstein- und Terrazzoherstellung.

Zudem sind von einem Fachunternehmen ausschließlich energetische Maßnahmen zu bescheinigen, die in sein Gewerk passen. So ist es beispielsweise Glasereien nicht gestattet, eine neue Heiztechnik zu bescheinigen.

Neben dem Fachunternehmen sind auch Energieberater:innen bescheinigungsberechtigt, denen es nach § 88 GEG erlaubt ist, Energieausweise auszustellen. Zu diesem Personenkreis gehören:

- vom BAFA zugelassene Energieberater:innen für das Förderprogramm „Energieberatung für Wohngebäude“,
- Energieeffizienz-Expert:innen, die für das KfW-Förderprogramm „Energieeffizient Bauen und Sanieren – Wohngebäude“ (KfW-Programme 261 und 430) gelistet sind und
- alle weiteren Personen mit Ausstellungsberechtigung nach § 88 GEG (z.B. aufgrund eines in § 88 GEG genannten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in Verbindung mit einer Fortbildung im Bereich des energiesparenden Bauens).



Des Weiteren gilt:

- die Energieberatung muss von Bauverantwortlichen oder vom ausführenden Fachunternehmen mit der planerischen Begleitung oder Beaufsichtigung beauftragt sein
- das Vorliegen der Ausstellungsberechtigung nach § 88 GEG ist zu bestätigen

4. Weitere Infos

Im folgenden Schreiben des Bundesfinanzministeriums finden Sie ausführliche Informationen und auch **amtliche Musterbescheinigungen**:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Einkommensteuer/2021-10-15-steuerermaessigung-fuer-energetische-massnahmen-bei-zu-eigenen-wohnzwecken-genutzten-gebaeuden.html

Impressum

Kreis Minden-Lübbecke
Umweltamt
Portastraße 13
32423 Minden

Ansprechpartner

Energieberatung der
Verbraucherzentrale NRW
im Kreis Minden-Lübbecke
Telefon 0571 / 386 379 06
minden.energie@verbraucherzentrale.nrw

www.alt-bau-neu.de/kreis-minden-luebbecke